



Datum: 18.06.2021 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ 593

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ 608

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 63/2020 S. 1306), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 63/2020 S. 1306), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 2 (Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder) wird folgender § 2 a (Empfohlene Vorkenntnisse) neu eingefügt:

„§ 2 a Empfohlene Vorkenntnisse

¹Bei Belegung einer englischsprachigen Studienoption oder eines englischsprachigen Studienschwerpunkts werden im Rahmen des Erwerbs einer zweiten Sprache des islamischen Kulturraums/zweiten semitischen Sprache und bei entsprechender Modulbelegung solide Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. ²Studierenden, deren Deutschkenntnisse geringer sind, wird die frühzeitige Belegung von Deutschkursen dringend empfohlen.“

2. § 3 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C, oder

bb. „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) bzw. „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C in Kombination

mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;“

b. In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) und im Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C absolvieren die Studierenden in den ersten drei Semestern drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen Geschichte und Kultur des Islams, Religion des Islams, Arabische Literatur, Islamisches Recht und arabische Sprachpraxis.“

c. Absatz 10 wird gestrichen.

d. Der bisherige Wortlaut von Absatz 11 wird zu Absatz 10.

2. Nach § 3a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgender § 3b (Sprache des Studienangebots) neu eingefügt:

„§ 3 b Sprache des Studienangebots

¹Der Studiengang ist auf Deutsch oder Englisch studierbar. ²Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ³Daneben wird auch Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet. ⁴Prüfungsleistungen können je nach Studienoption auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. ⁵Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen müssen in der Sprache der gewählten Studienoption absolviert werden.“

3. § 4 (Zulassung zur Masterarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C,
- b. bei einem Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) oder „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 30 C im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ bestanden sein.“

4. § 6 (Studium als Modulpaket) wird wie folgt geändert.**a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

„¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ als Modulpaket im Umfang von 36 C werden im Verlauf der ersten drei Semester drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen absolviert.“

b. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Arabic-Islamic Studies“ als Modulpaket im Umfang von 18 C erwerben die Studierenden in zwei Modulen durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen je 6 C.“

5. § 8 (Studienberatung) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen wird ein Semikolon und das Wort „Pflichtstudienberatung“ angefügt.

b. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Wahl einer englischsprachigen Studienoption oder die Belegung eines englischsprachigen Studienschwerpunktes gemäß § 3 Abs. 6 setzt die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung voraus. ²Diese Beratung muss spätestens vor Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung erfolgen.“

6. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“) Buchstabe a (Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C) werden Buchstaben dd (Professionalisierungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10 „Islamic Culture, Past and Present“

(8 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“) wird die Überschrift von Buchstabe b (Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C) wie folgt neu gefasst:

„b. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C“

c. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“) Buchstabe b (Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C) werden Buchstaben ee (Professionalisierungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10 „Islamic Culture, Past and Present“ (8 C / 2 SWS)“

d. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“) wird nach Buchstabe b (Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (deutschsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C) folgender Buchstabe c angefügt:

„c. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C

i. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Studienoption „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachige Studienoption) im Umfang von 42 C ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501 Advanced Reading and Discussion (6 C / 4 SWS)

M.Ara.502 Master's Colloquium (4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden. Bei Belegung des Moduls M.Ara.504 ist die Belegung des Moduls M.Ara.504a, bei Belegung des Moduls M.Ara.505 die Belegung des Moduls M.Ara.505a und bei Belegung des Moduls M.Ara.506 die Belegung des Moduls M.Ara.506a ausgeschlossen.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.504a	Islamic History and Culture	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.505a	Islamic Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.506a	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.504	Islamic History and Culture	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.505	Islamic Religion	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.506	Arabic Literature	(8 C / 2 SWS)

iii. Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); gleichwertige Module können angerechnet werden:

SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)

Sofern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden, können alternativ die folgenden Module gewählt werden; gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.25	Hebräisch I	(12 C / 10 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren. Geeignete englischsprachige Modulpakete, die zur Auswahl stehen, können der

Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät entnommen werden.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Daneben steht auch das folgende Modul zur Auswahl:

M.Ara.510 Islamic Culture, Past and Present (8 C / 2 SWS)

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, können optional abweichend von Buchstaben ee Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

e. In Nr. 2 (Modulpakete der Arabistik/Islamwissenschaft) werden nach Buchstabe c (Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C) folgende Buchstaben d) und e) angefügt:

„d. Modulpaket „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachig) im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;

b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;

c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;

d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;

- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ⁷Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501 Advanced Reading and Discussion (6 C / 4 SWS)

ii. Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); gleichwertige Module können angerechnet werden:

SK.Ara.526-1 Second Language of the Arab and Muslim World I (6 C / 4 SWS)

SK.Ara.526-2 Second Language of the Arab and Muslim World II (6 C / 4 SWS)

Sofern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden, können alternativ die folgenden Module gewählt werden; gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a Einführung ins Neupersische I (6 C / 4 SWS)

B.Ira.102a Einführung ins Neupersische II (6 C / 4 SWS)

B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)

B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)

B.Antik.25 Hebräisch I (12 C /10 SWS)

iii. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.504a	Islamic History and Culture	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.505a	Islamic Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.506a	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)

e. Modulpaket „Arabic-Islamic Studies“ (englischsprachig) im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ⁷Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“/ M.Ara.504 „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112a „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischer Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105a „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.DH.01 „Einführung in die Digital Humanities“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“/ M.Ara.502 „Master's Colloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ / M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

2. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“/ M.Ara.504 „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“/ M.Ara.506a „Arabic Literature“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“/ M.Ara.502 „Master's Colloquium“ (Pflicht) 4 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C

3. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)				Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache/ Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 31 C		S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache/Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master- Kolloquium“ (Pflicht) 4 C		M.Ara.07a „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C	12 C

4. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (44 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ara 08-1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	S.RW.0311K „Strafrecht I“ (Wahlpflicht) 8 C		
2. Σ 30 C			M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.08-2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C	S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts schutz“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 „Master- Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	78 C (+30 C)						12 C	

5. Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ M.Ara.504a „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 9 C	„Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 18 C		M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“/ M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/ Islamwissenschaft“/„Arabic- Islamic Studies“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ M.Ara.504a „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C	„Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Islamisches Recht“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache/ Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 10 C	S.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache/ Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 12 C	S.RW.1416K „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.05.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.06.2021 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 763), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1320), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 763), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1320), wird wie folgt geändert.

1. In § 10 (Masterarbeit) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

2. In § 14 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ wird letztmals im Wintersemester 2021/22 durchgeführt. ²Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.
